

Antragsteller: Reimann GbR
Dorfstraße 19
39291 Möckern

Landkreis: Jerichower Land

Genehmigungsbehörde: Sachgebiet Wasserbehörde, Landkreis Jerichower Land

Vorhaben: Zutagefördern von 100.000 m³/a Grundwasser zur Feldbereg-
nung aus einem bereits bestehenden Doppelbrunnen

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1
UVPG**

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen.....	4
1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG.....	4
1.2 Beteiligte TÖB.....	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.....	5
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	5
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	5
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	5
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	5
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	6
3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien.....	6
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	6

3.2 Standort des Vorhabens.....	6
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	7
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	7
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	8
3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	8
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	8
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	8
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	8
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	8
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	8
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG.....	8
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	8
Durch die durch Analysen festgestellte Grundwasserverunreinigung im Vorhabensbereich werden festgelegte Qualitätsnormen (LAWA 2016) teilweise überschritten. Daher muss das geförderte Wasser vor Einleitung in die Bache über eine Reinigungsanlage abgereinigt werden. Nur so kann eine nachteilige Veränderung der Oberflächenqualität verhindert und das Verschlechterungsverbot nachweislich eingehalten werden.	8
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	8
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	9
3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	9
3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.....	9

• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	9
• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	9
• Fläche, Boden	9
• Wasser	9
• Luft/Klima	10
• Landschaft	10
• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	10
• sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	10
3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	10
3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	10
3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	10
3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	11
3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	11
4. Ergebnis der Vorprüfung	11

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Der Antragsteller plant in der Gemarkung Möckern zur Sicherung hochwertiger und stabiler Erträge das Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung aus zwei bereits bestehenden Brunnen aus dem oberen Grundwasserleiter. Die Beregnung soll wassersparend mit Düsenwagen über einen Großflächenregner erfolgen.

Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die modifizierten Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung wurden von der HGN Beratungsgesellschaft mbH mit Datum vom 21. Mai 2025 mit folgendem Inhalt eingereicht:

- Hydrogeologisches Gutachten,
- Angaben zum Leistungspumpversuch,
- Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung,
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Erläuterungsbericht.

1.2 Beteiligte TÖB

Im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden von folgenden Fachbehörden Stellungnahmen abgefordert:

- untere Naturschutzbehörde (UNB),
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD).

Die laut Stellungnahme der UNB vom 17. Juni 2023 fehlenden Informationen konnten in einem Beratungsgespräch am 15. Mai 2025 mit dem Antragsteller, der UNB der unteren Wasserbehörde (UWB) abschließend geklärt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzkriterien sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Der GLD stimmte in seiner Stellungnahme vom 25. März 2025 der geplanten Entnahmemenge zu, da durch das Zutagefördern bilanzseitig keine Verschlechterung des derzeit mengenmäßig guten Zustandes des Grundwasserkörpers EN 1 zu besorgen ist.

Das Abfordern weiterer Stellungnahmen war nicht erforderlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht regelt sich gemäß § 6 und 7 UVPG für Vorhaben, welche in Anlage 1 UVPG gelistet sind. Bei der Grundwasserabsenkung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.2 Spalte 2 (A).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

gen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die Feldberegnung ist in der Gemarkung Möckern in Sachsen-Anhalt im Landkreis Jerichower Land geplant. Bei dem Vorhaben handelt es sich um das Zutagefördern von maximal 100.000 m³/a Grundwasser aus einer bereits bestehenden Doppelbrunnenanlage. Die Ausbringung des geförderten Grundwassers soll wassersparend mit einem Düsenwagen über einen Großflächenregner erfolgen. Dabei sind nur berechnungswürdige Kulturen unter Einhaltung der Fruchtfolge zu bewässern. Der Wasserbedarf resultiert aus der geplanten Nutzung, den jeweiligen Flächengrößen sowie den bodenspezifischen Standortbedingungen und ist stark abhängig von natürlichen Niederschlägen.

Die Reichweite des Absenktrichters beträgt ca. 104 m allseitig um beide Brunnen, bei einer maximalen Förderung von 100.000 m³ ergibt sich ein erforderliches Einzugsgebiet von 0,8 km². Ausgehend von einer Breite des Einzugsgebietes von etwa 200 m im Bereich der Brunnenanlage, die dann mit zunehmender Entfernung zu den Brunnen langsam abnimmt, reicht das prognostizierte Einzugsgebiet etwa 5,5 km nach Osten.

Die technische Machbarkeit wurde im Vorfeld durch einen genehmigten Pumpversuch im 4. Quartal 2023 nachgewiesen. Der Pumpversuch war gleichzeitig die Grundlage für das hydrogeologische Gutachten.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere relevante bestehende oder zugelassene Vorhaben im prognostizierten Einzugsgebiet sind nicht bekannt. Weitere genehmigte Grundwasserbenutzungen im Vorhabensbereich bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Standort der Brunnenanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Da die Brunnenanlage bereits besteht, sind keine weiteren Flächen-/Bodeninanspruchnahmen notwendig.

Eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers ist nicht zu besorgen. Der Grundwasserspiegel im oberen Grundwasserleiter senkt sich während des Zutageförderns in den Brunnen maximal 2,60 m ab, der Absenktrichter um beide Brunnen beträgt maximal 104 m.

Das Zutagefördern hat keine relevanten Auswirkungen auf Natur und Landschaft zur Folge.

Eine anderweitige Nutzung natürlicher Ressourcen findet nicht statt.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es werden keine Abfälle erzeugt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Das Zutagefördern verursacht im ordnungsgemäßen Betrieb weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen. Die durch den Betrieb der Beregnungsanlage erzeugten Lärm- bzw. Schadstoffimmissionen sind so gering, dass sie insgesamt zu vernachlässigen sind.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Beregnungsanlage selbst sowie die verwendeten Materialien verursachen bei sachgemäßem Umgang keinerlei negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist somit kein erhöhtes Risiko zu erwarten.

Bei der gewählten Beregnungstechnik besteht ein geringer Druckbedarf. Die Tröpfchengröße und die Beregnungshöhe kann an die Pflanzengröße und den Zusatzwasserbedarf angepasst werden. Dadurch ist im Gegensatz zu herkömmlichen Kreisberegnungsanlagen die Windanfälligkeit sehr gering und eine Wasserersparnis möglich, da die Verdunstungsrate insgesamt auf ein Minimum reduziert werden kann.

Witterungseinflüsse wie z. B. Starkregenereignisse beeinflussen i. d. R. nicht die Funktion der Anlage. Im Falle von Havarien wird das Zutagefördern abgestellt.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

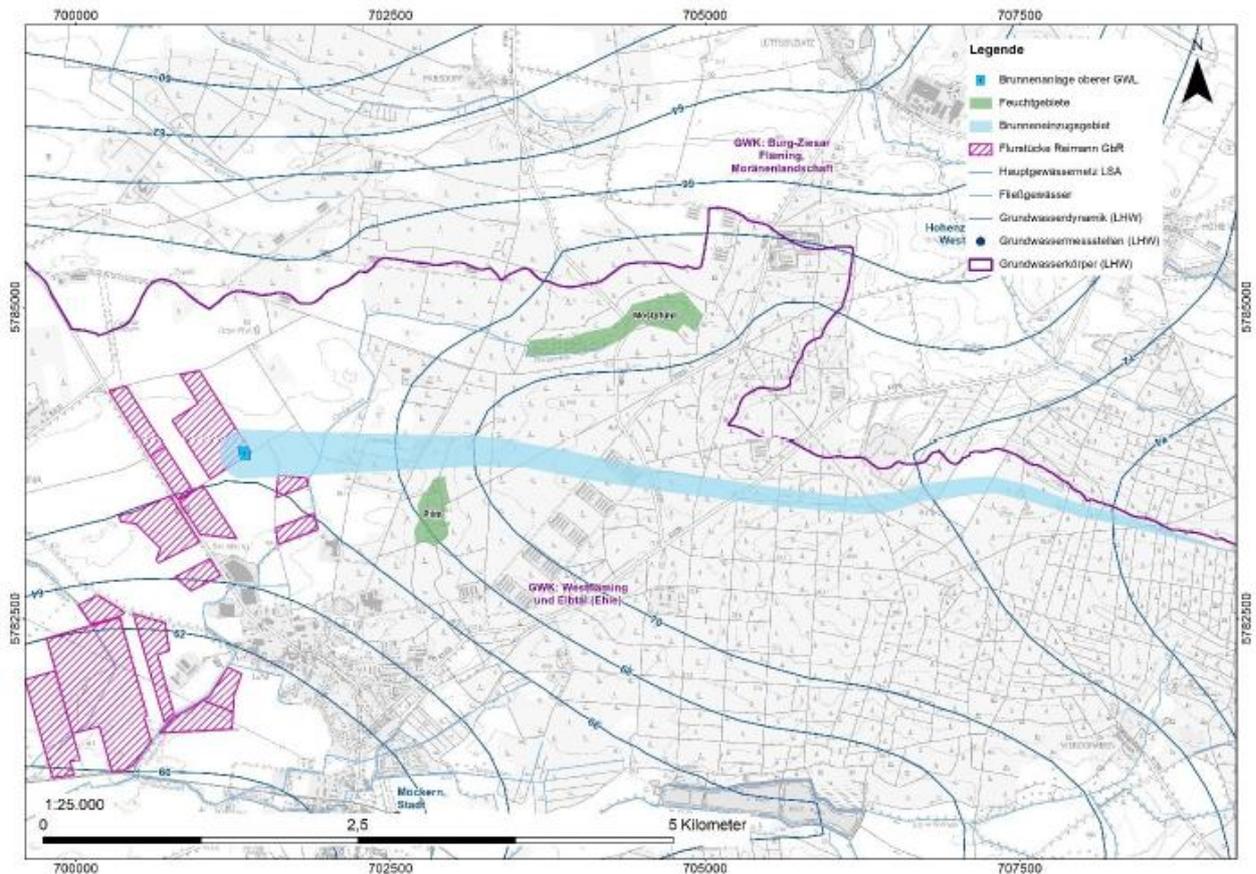
Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Alle verwendeten Materialien, Stoffe und Gerätschaften entsprechen den üblichen Standards und anerkannten Regeln der Technik und bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Regeln und Normen.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Innerhalb des Einzugsgebietes befinden sich keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche.



3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Vorhabensbereich befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die geplante Beregnung soll sich positiv auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken.

Weitere genehmigte Grundwasserentnahmen in diesem Bereich sind nicht bekannt.

Besondere Schutz- und Nutzungskriterien bestehen im Vorhabensbereich nicht.

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Eine Verschlechterung der Qualitätskomponenten des Grundwassers bzw. die mengenmäßige Verschlechterung des Grundwasserkörpers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Beregnungsphase ist von einer schnellen Regeneration des Grundwasserstandes auszugehen.

Die Artenvielfalt und die Lebensgemeinschaften werden nicht erheblich negativ beeinflusst.

Eine negative Beeinflussung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Naturhaushalt und Wasser, aber auch der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Keine Betroffenheit.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Keine Betroffenheit.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des BNatSchG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopé nach § 30 des BNatSchG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG

Keine Betroffenheit.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Zu erwarten sind temporäre, kleinräumige Auswirkungen, die nur während der Beregnungsphase auf das Grundwasser wirken. Negative Auswirkungen auf Personen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

- *Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen bekannt oder künftig absehbar.

- *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Eine negative Änderung der Vegetations- und Biotopstruktur durch das geplante Vorhaben ist nicht zu besorgen.

Auswirkungen im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

- *Fläche, Boden*

Flächen und Böden werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

- *Wasser*

Eine langfristige negative Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes und der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme ist aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit nach der Beregnungsphase nicht zu erwarten.

Grundwasser

Eine Grundwasserabsenkung ist unvermeidbar.

Eine erhebliche Langzeitveränderung der Grundwasserstände als Folge der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten. Nach Beendigung der Beregnungsphase regeneriert sich der Grundwasserstand zeitnah.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

- *Luft/Klima*

Es sind keine lufthygienischen bzw. klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- *Landschaft*

Es sind keine landschaftlichen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

- *kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

- *sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern*

Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten, ist davon auszugehen, dass Wechselwirkungen ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser kommt es zu geringen unerheblichen reversiblen Beeinflussungen des Grundwasserstandes. Durch die Beregnung der landwirtschaftlichen Fläche können die beregnungswürdigen Kulturen besser gedeihen und der dadurch feuchte Boden wird vor Winderosion geschützt. Die geplante Technologie der Tröpfchenbewässerung ist weitestgehend wassersparend und verdunstungsarm.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen werden nicht überschritten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Eine lokale Absenkung des Grundwassers im direkten Umkreis ist als sehr höchstwahrscheinlich einzustufen. Das Grundwasser wird sich nach Beendigung der Beregnungsphase wieder regenerieren.

Ein Bodenaushub ist nicht notwendig. Der Doppelbrunnen besteht bereits.

Rodungsarbeiten sind nicht notwendig.

Sollten dennoch unvorhersehbare Ereignisse auftreten, kann die Beregnung reduziert oder gestoppt werden.

Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter ist sehr gering.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind zu keiner Zeit zu erwarten.

Es sind geringe reversible Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Nach Beendigung der Berechnungsphase wird sich der Grundwasserspiegel zeitnah wieder normalisieren.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es liegen keine weiteren Planungen vor, die für das Verfahren relevant sind und zu berücksichtigen wären.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Erhebliche nachteilige oder irreversible Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Verminderung der geringen Auswirkungen ist durch Anpassung der Berechnungstechnologie möglich. Durch die Wahl der Tröpfchengröße kann die Gesamtfördermenge auf ein Minimum reduziert werden. Die Berechnung findet nur in den verdunstungsarmen Zeiten statt.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der vorgenannten beteiligten TÖB die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen waren geeignet, vollständig und plausibel.

Folgende Schutzgüter könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft.

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Durch das Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden oder die Fläche erforderlich.

Es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Erheblicher Anfall von Abfall oder Emissionen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit infolge des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher aus der Sicht der unteren Wasserbehörde keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 7 Abs. 1 UVPG für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.